

STATUTEN DES SKICLUBS EBMATINGEN

I NAME UND SITZ

Art. 1

Der Skiclub Ebmatingen (nachstehend als SCE bezeichnet) mit Sitz in Ebmatingen (politische Gemeinde Maur) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

II ZWECK UND AUFGABE

Art. 2

Der SCE bezweckt die Organisation von Winter- und Sommersportveranstaltungen sowie die Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen für seine Mitglieder.

III MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Einzelpersonen, die an den Veranstaltungen des SCE teilnehmen wollen, können ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Kinder von Clubmitgliedern bis zum vollendeten 16. Altersjahr gelten selbst nicht als Mitglieder, können aber an den für sie geeigneten Veranstaltungen teilnehmen.

Art. 4

Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Austrittsgesuche müssen bis spätestens 2 Tage vor der o. Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, vorbehaltlich der Genehmigung der o. Mitgliederversammlung, wenn

- Handlungen begangen werden, die gegen die Clubinteressen gerichtet sind, oder
- der Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachgekommen wird.

IV RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 5

Mitglieder

- Teilnahme an den Veranstaltungen des SCE
- Stimmberechtigung an den Mitgliederversammlungen

V ORGANISATION

Art. 6

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

Art. 7

Die Organe des SCE sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) die ausserordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die o. Mitgliederversammlung findet ordnungsgemäss im Monat September statt und wird mindestens 30 Tage im Voraus durch Publikation im Vereinsorgan und/oder auf der Homepage, unter Bekanntgabe der Traktanden, einberufen. Die statutarischen Traktanden sind:

- a) Protokoll der letzten o. Mitgliederversammlung
- b) Jahresbericht
- c) Mutationen
- d) Jahresrechnung und Revisorenbericht und Decharge-Erteilung an den Vorstand
- e) Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- g) Anträge aus dem Mitgliederkreis; sie sind bis spätestens am 31. Mai schriftlich an den Vorstand zu richten
- h) Diverses

Art. 9

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die a.o. Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und hat innerhalb von 60 Tagen stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie für die o. Mitgliederversammlung.

Art. 10

Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt; seine Mitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Er setzt sich zusammen aus 3 bis 5 Mitgliedern, die sich selbst organisieren. Davon wird 1 Person durch die Versammlung als Präsident gewählt. Der Vorstand kann bei Bedarf den Entwicklungen des SCE entsprechend erweitert werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er besorgt die ihm nach Statuten und Beschlüssen zukommenden Geschäfte und vertritt den SCE nach aussen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen mit Einzelunterschrift.

Demissionen sind dem Präsidenten zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Art. 11

Die Rechnungsrevisoren

Die o. Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Nach Ablauf ihrer Amtszeit sind sie wieder wählbar.

Art. 12

Finanzen

Jedes Mitglied zahlt den an der Mitgliederversammlung bestimmten Jahresbeitrag.

Die Jahresbeiträge sind 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig.

Art. 13

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SCE haftet nur das Clubvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder, die über den Mitgliederbeitrag hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Art. 14

Versicherungen

Bei Anlässen des SCE sind der den Anlass organisierende Leiter resp. der Verein nicht für die Sicherheit der Teilnehmer haftbar. Es ist somit Sache des einzelnen Mitgliedes für eine persönliche Ski-, Sportunfall- und Haftpflichtversicherung besorgt zu sein.

Art. 15

Statutenänderungen

Anträge für Statutenänderungen können durch die o. und a.o. Mitgliederversammlung behandelt und mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

VI AUFLÖSUNG DES SCE

Art. 16

Eine Auflösung des SCE kann durch die o. oder a.o. Mitgliederversammlung behandelt und mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des SCE entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Clubvermögens.

VII ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Oktober 1980 und treten mit ihrer Annahme durch die o. Mitgliederversammlung per 1. Mai 2007 in Kraft.

Die Mitgliedschaft im SwissSki und im ZSV endet mit der Annahme dieser Statuten per 30. April 2007.

Die bisherigen Ehrenmitglieder behalten ihren Status aus den alten Statuten und sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

Ebmatingen, 22. September 2006

SKICLUB EBMATINGEN

Präsident:

Sekretär/Aktuar:

Hans-Peter Egli

Gerda Hangartner